

BGer 9C_469/2009 vom 6. November 2009

Bundesgericht, 2009-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_469_2009

FR: TF 9C_469/2009 du 6 novembre 2009

IT: TF 9C_469/2009 del 6 novembre 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid werden die Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge und zu dem für die Leistungspflicht vorausgesetzten engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen einer während des Versicherungsverhältnisses eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität (Art. 23 BVG in der bis 31. Dezember 2004 gültig gewesenen sowie Art. 23a BVG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung; vgl. BGE 135 V 13 E. 2.6 S. 17; 134 V 20 E. 3 S. 21 ff.; 130 V 270 E. 4.1 S. 275; 123 V 262 E. 1c S. 264) sowie die Rechtsprechung zur Bindungswirkung der Beschlüsse der Invalidenversicherung für die berufliche Vorsorge (vgl. - zusammenfassend - SVR 2009 BVG Nr. 23 S. 97, 8C_539/2008 E. 2.3; ferner: BGE 133 V 67 E. 4.3.2 S. 69; 132 V 1 ; 130 V 270 E. 3.1 S. 273 f. [je mit Hinweisen]) zutreffend dargelegt. Ebenfalls richtig sind die übergangsrechtlichen Ausführungen des kantonalen Gerichts, wonach für den hier strittigen Leistungsanspruch ab Oktober 2004 sowohl die bis Ende 2004 gültig gewesenen als auch die im Zeitpunkt der leistungsablehnenden Mitteilung vom 8. Januar 2008 geltenden Bestimmungen des BVG anwendbar sind. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig ist der Anspruch des Beschwerdegegners auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge. Dabei steht insbesondere in Frage, ob der Vorsorgeversicherer an den Entscheid der Invalidenversicherung gebunden ist.

Während die IV-Stelle in ihren Verfügungen noch von einer erheblichen Arbeitsunfähigkeit ab 1. Dezember 2001 ausgegangen war, verneinte die Vorinstanz eine Bindungswirkung der

Verfügungen der IV-Stelle und kam auf Grund eigener Prüfung zum Schluss, die psychisch begründete Arbeitsfähigkeit, welche später zur Rentenzusprache der Invalidenversicherung geführt habe, sei nicht erst am 1. Dezember 2001, sondern bereits während des Vorsorgeverhältnisses eingetreten. Zudem sei neben dem sachlichen auch der zeitliche Zusammenhang zwischen dieser Arbeitsunfähigkeit und der nachfolgend eingetretenen Invalidität gegeben, insbesondere, da der zwischenzeitliche Bezug von Arbeitslosentaggeldern von August 2000 bis November 2001 lediglich auf Grund einer teilweisen Vermittlungsfähigkeit erfolgt sei, der Beschwerdegegner von der Arbeitslosenversicherung wie von der Invalidenversicherung Hilfe zum Aufbau einer selbstständigen Tätigkeit erhalten, aber für 2002 nur rund Fr. 6'000.- beitragspflichtiges Einkommen abgerechnet habe und die von der Invalidenversicherung gewährten Umschulungen im Hinblick auf die Selbstständigkeit von Anfang an nicht planmässig verlaufen seien.

Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, entgegen der Auffassung der Vorinstanz bestehe eine Bindungswirkung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Beschlüssen der Invalidenversicherung, da sie sich auf das von der IV-Stelle Verfügte berufen habe. Die Vorinstanz hätte deshalb das Ausmass und den Eintritt der massgebenden Arbeitsfähigkeit nicht selbstständig festlegen, sondern nur noch prüfen dürfen, ob der von der IV-Stelle angenommene Beginn der entscheidenden Einschränkung der Arbeitsfähigkeit am 1. Dezember 2000 (recte: 2001) offensichtlich unrichtig war. Solches habe sie jedoch nicht dargetan. Ohnehin fehle es am erforderlichen zeitlichen Zusammenhang, da der Aufbau der selbstständigen Tätigkeit in der GmbH von August 2001 bis August 2003 gedauert habe, er in dieser Zeit vollständig arbeitsfähig gewesen sei und eine derart lange Periode uneingeschränkter Arbeitsfähigkeit den zeitlichen Zusammenhang unterbreche.

E. 4.1

Grundsätzlich wird eine Bindungswirkung der Feststellungen der Invalidenversicherung für die Vorsorgeeinrichtung verneint, falls letztere nicht spätestens im Einspracheverfahren in das IV-rechtliche Verfahren miteinbezogen wurde (BGE 130 V 270 E. 3.1 S. 273; 129 V 73). Hält sich die Vorsorgeeinrichtung hingegen im Rahmen des von der IV-Stelle Verfügt, ja stützt sie sich sogar darauf, ist das Problem des Nichteinbezugs des Vorsorgeversicherers in das IV-Verfahren gegenstandslos. In diesem Fall muss sich die versicherte Person die Verbindlichkeit der Feststellungen der Invalidenversicherung unter dem Vorbehalt offensichtlicher Unrichtigkeit des IV-Entscheidendes selbst dann entgegenhalten lassen, wenn die Vorsorgeeinrichtung im IV-Verfahren nicht beteiligt war (SZS 2004 S. 451, B 39/03). Ob die Vorsorgeeinrichtung an den Entscheid der Invalidenversicherung gebunden ist, ist eine Rechtsfrage, die vom Bundesgericht frei zu prüfen ist (Art. 95 lit. a BGG). Dasselbe gilt für die Frage, ob eine allfällige Unrichtigkeit offensichtlich ist und aus diesem Grund die Bindungswirkung entfällt (SZS 2008 S. 383 E. 4.1.1, 9C_182/2007).

Wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, wurde ihm die Verfügung der IV-Stelle zwar nicht zugestellt, jedoch hat er sich verschiedentlich auf diese Verfügung, insbesondere auf den dort festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Wartezeit bezogen, so auch im Schreiben vom 8. Januar 2008. Daher kommt, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, die Verbindlichkeitswirkung der IV-rechtlichen Feststellungen im BVG-Prozess zum Zuge, es sei denn, diese seien offensichtlich unrichtig, was zu prüfen bleibt. Die insoweit rechtlich unrichtige Auffassung der Vorinstanz erlaubt und gebietet folgende zur Prüfung dieser

Frage erforderliche ergänzende Sachverhaltsfeststellung (Art. 105 Abs. 2 BGG):

E. 4.2

Die Feststellungen der IV-Stelle, die massgebliche Arbeitsunfähigkeit sei im Dezember 2001 eingetreten, womit das Wartejahr begonnen habe, lässt sich nicht auf die medizinischen Akten stützen. Der Beschwerdegegner wurde vielmehr vom 22. bis 25. Februar 2000 und vom 3. bis 19. März 2000 arbeitsunfähig geschrieben. Auf den entsprechenden Attesten ist der Grund der Arbeitsunfähigkeit zwar nicht angegeben. Aktenkundig hielt sich der Beschwerdegegner aber vom 2. bis 28. April 2000 in der Klinik Z._____ auf. Dr. med. H._____, Chefarzt der Abteilung Psychosomatik dieser Klinik, attestierte im Bericht vom 26. Juli 2001 gestützt auf die Diagnose einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit als angestellter Informatiker bis Ende Juli 2000, sodann eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % ab 1. August 2000 bis Ende Juli 2001. Ab 1. August 2001 sei im neuen selbstständigen Beruf eine Arbeitsfähigkeit gegeben. Der Sachbearbeiter der IV-Stelle wies gegenüber dem RAD-Arzt darauf hin, "dass der VN vom 2.4.00 bis 31.7.01 während mehr als 12 Monaten zu 50-100% arbeitsunfähig geschrieben worden war". Ein später erstelltes Gutachten des RAD vom 7. Juni 2005 führte in der Anamnese eben diese Zeiten der früheren Arbeitsunfähigkeit auf. Auch das psychiatrische Gutachten der Fachstelle für Sozialpsychiatrie und Psychotherapie vom 9. Juli 2002 ging von einer Arbeitsunfähigkeit ab April 2000 aus. Diese mehrfachen Feststellungen von während des Vorsorgeverhältnisses eingetretenen Arbeitsunfähigkeiten deckt sich im Übrigen mit dem Schreiben der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdegegners: Am 24. Juli 2000 schrieb die X._____ S.A. mit Bezug auf das Kündigungsschreiben vom 14. Februar 2000, der Beschwerdegegner sei seit 5. März 2000 krank geschrieben, weshalb sich die ausgesprochene Kündigung vom 30. April auf den 31. Juli 2000 verschiebe. Angesichts dieses Ablaufs ist die Festsetzung des Eintritts der massgeblichen Arbeitsunfähigkeit durch die IV-Stelle auf Dezember 2001 offensichtlich unrichtig. Vielmehr ist die psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit, wie die Vorinstanz im Ergebnis zutreffend festgestellt hat und wovon auch der Beschwerdeführer ausgeht, im Frühjahr 2000, mithin während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eingetreten.

E. 4.3

Das kantonale Gericht stellte sodann fest, dass die durch psychische Leiden begründete Arbeitsunfähigkeit vor Antritt des Arbeitsverhältnisses bei der X._____ S.A. und vor Eintritt beim Beschwerdeführer nicht bestanden hatte, dass diese Leiden während des streitigen Vorsorgeverhältnisses entstanden sind und später zur Invalidität geführt haben. Betreffend die zeitliche Konnexität stellte die Vorinstanz mit überzeugender Begründung fest, diese sei durch den Versuch um Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht unterbrochen worden. Diese tatsächlichen Ausführungen der Vorinstanz zur sachlichen und zeitlichen Konnexität dieser Arbeitsunfähigkeit und der in der Folge eingetretenen Invalidität sind nicht offensichtlich unrichtig. Damit ist der Beschwerdeführer grundsätzlich leistungspflichtig.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht im Eventualstandpunkt geltend, es seien nur die gesetzlichen Mindestleistungen geschuldet, nicht auch weitergehende Leistungen gestützt auf das Vorsorgereglement des Fonds de Pensions (Art. 8.1 des Reglements). Der gemäss

Vorsorgereglement erforderliche dauernde Charakter der Arbeitsunfähigkeit sei erst nach der Zugehörigkeit des Beschwerdegegners zur Vorsorgeeinrichtung eingetreten. Unter Verweis auf Urteil 9C_54/2008 vom 9. Oktober 2008, welches das gleiche Vorsorgereglement zum Gegenstand hatte, macht er geltend, Art. 8.1 des Reglements sei eine restriktivere Lösung als die vom Gesetz vorgesehene.

Der Beschwerdegegner wendet hiezu ein, er habe bereits im April 2000 an einer Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion gelitten; diese Krankheit habe letztlich auch zur Invalidität geführt. Die Vorinstanz geht schliesslich davon aus, dass Ziff. 8.3 (betreffend Teilinvalidität, mit Verweis auf Ziff. 8.1) vom gleichen Invaliditätsbegriff ausgehe wie die Invalidenversicherung.

E. 5.2

Die von Beschwerdegegner und Vorinstanz vertretene Rechtsauffassung, welche vom Bundesgericht frei zu prüfen ist (Art. 95 lit. a BGG), ist nicht zutreffend. Ziff. 8.1 des Reglements geht nicht vom gleichen Invaliditätsbegriff aus wie die Invalidenversicherung. Der Invaliditätsbegriff ist enger gefasst, es bedarf eines dauernden Charakters der Arbeitsunfähigkeit, die während des Arbeitsverhältnisses entstanden sein muss. Von einem dauernden Charakter der Arbeitsunfähigkeit während des Arbeitsverhältnisses kann nicht gesprochen werden, da nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezüglich der bisherigen unselbstständigen Tätigkeit (BGE 134 V 20 E. 5.3 S. 27) zwar noch eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestand, diese aber auf den 1. August 2001 terminiert wurde. Der Beschwerdegegner hat somit nur Anspruch auf die minimalen gesetzlichen Invalidenrentenleistungen, nicht aber auf die weitergehenden reglementarischen.

E. 6

Der Beschwerdeführer obsiegt teilweise, indem seinem Eventualantrag stattzugeben ist. Es ist daher gerechtfertigt, die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei der auf den Versicherten entfallende Anteil auf die Gerichtskasse zu nehmen ist, nachdem seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entsprochen werden kann (Art. 64 BGG ; BGE 125 V 201 E. 4a S. 202). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG hingewiesen, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn sie später dazu in der Lage ist. Soweit der Beschwerdegegner obsiegt, hat er Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Daneben ist sein Rechtsvertreter im Rahmen der unentgeltlichen Verbeiständung aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.